Abhängige Beschäftigung und selbstständige Tätigkeit

Grundsätzlich besteht rechtlich die Möglichkeit, dass eine natürliche Person für denselben Vertragspartner (Arbeitgeber bzw. Auftraggeber) als abhängig Beschäftigte*r und daneben selbstständig tätig ist. Werden eine abhängige Beschäftigung und eine selbstständige Tätigkeit bei demselben Vertragspartner unabhängig voneinander ausgeübt, liegt eine sog. *gemischte Tätigkeit* vor, bei der die abhängige Beschäftigung und die selbstständige Tätigkeit nebeneinander stehen und rechtlich getrennt zu beurteilen sind.

Allerdings gelten aufgrund der weisungs*gebundenen* Eingliederung im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung und der erforderlichen weisungs*freien* Ausgestaltung einer selbständigen Tätigkeit für denselben Vertragspartner *strenge Maßstäbe* für das tatsächliche Vorliegen einer selbständigen Tätigkeit.

Von daher wird *in aller Regel* von einem *einheitlichen Beschäftigungsverhältnis* auszugehen sein, in dessen Rahmen der/die Beschäftigte seine/ihre Arbeitsleistung regelmäßig

- am selben *Betriebsort*
- für denselben *Betriebszweck*
- unter Einsatz der *Betriebsmittel* des Arbeitgebers erbringt.

Dementsprechend liegt *keine* selbständige Tätigkeit, sondern ein *einheitliches Beschäftigungsverhältnis* regelmäßig dann vor, wenn der vermeintlich selbständige Teil der Tätigkeit

- *nur aufgrund der abhängigen Beschäftigung ausgeübt* wird
- in diese *zeitlich, örtlich, organisatorisch und inhaltlich eingebunden*
- im Verhältnis zur abhängigen Beschäftigung *nebensächlich* ist

und daher insgesamt wie ein Teil der abhängigen Beschäftigung erscheint (vgl. BSG-Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 18/93 -, USK 9411).

Für die Abgrenzung kommt es in erster Linie auf die *tatsächlichen Verhältnisse* an; die zivilrechtliche Vertragsgestaltung hat - insbesondere bei einem Auseinanderfallen von tatsächlichen und vertraglichen Vereinbarungen - keine ausschlaggebende Bedeutung.

Besteht Unsicherheit über den sozialversicherungsrechtlichen Status, sollte über die zuständige Krankenkasse eine Entscheidung eingeholt werden. Außerdem besteht die Möglichkeit, eine Statusanfrage an die Deutsche Rentenversicherung zu richten.

Details

Autor:
Dietmar Fischer

zuletzt aktualisiert:
Februar 2025

Quelle:
Besprechungsergebnisse der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 13./14.10.2009